

Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch

Von Dr. Peter Abmus

Im letzten Schöffeneinsatz wurde ich in eindrucksvoller Weise auf einen Faktor aufmerksam gemacht, der unsere Bemühungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität immer wieder empfindlich stört – den Alkoholmißbrauch. Von zwölf Straftaten, über die das Gericht zu entscheiden hatte, war bei neun der „Teufel Alkohol“ im Spiel gewesen.

Die Bedeutung des Alkoholmißbrauches als begünstigender Faktor bei der Begehung von Straftaten geht objektiv aus der Kriminalstatistik der DDR hervor. In den Jahren 1964, 1965 und 1966 waren 27,3 Prozent, 30,6 Prozent bzw. 31,8 Prozent aller Straftaten unter der Einwirkung von Alkohol begangen worden.

Bei der Beratung des Entwurfs für das neue Strafgesetzbuch der DDR in der Volkskammersitzung am 15. Dezember 1967 wies der Minister für Justiz der DDR, Prof. Dr. Hilde Benjamin, nachdrücklich darauf hin, daß dem Rückgang der Gesamtkriminalität auf 54,1 Prozent in der Zeit von 1950 bis 1966 gleichbleibende Zahlen der Alkohol kriminalität und einiger anderer Deliktgruppen gegenüberstehen. Diese Tendenz ist bis heute unverändert geblieben. 1969 lag die Alkohol kriminalität in Dresden bei etwa 20 Prozent. Bei einem allgemeinen Rückgang der Gesamtkriminalität hatte die Zahl der unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten sogar absolut leicht zugenommen.

Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß die weitere Senkung der Kriminalität ebenso wie die Vorbeugung von Straftaten entscheidend von der wirksamen Bekämpfung des Alkoholmißbrauches abhängen. Folgerichtig werden für die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen in Dresden für die kommenden Jahre

1. die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität junger Menschen;
2. die Zurückdrängung der Rückfallkriminalität und der wiederholten Straffälligkeit;
3. die Überwindung des Alkoholmißbrauches und
4. die Überwindung von Erscheinungen der Asozialität genannt.

Dabei ist zu beachten, daß bei den unter 2. und 4. genannten Schwerpunkten der übermäßige Alkoholgenuß ebenfalls eine große Rolle spielt.

Eine Analyse der Straftaten zeigt, daß einige Delikte überwiegend unter Alkoholeinfluß begangen werden, dazu gehören:

- Verkehrsdelikte,
- vorsätzliche Körperverletzungen,
- Staatsverleumdung, Widerstand gegen staatliche Ordnungsmaßnahmen, Rowdytum.

Einige Fälle, die während des letzten Schöffeneinsatzes zur Verhandlung standen, bestätigen dies. Die neun Straftaten, die unter Mitwirkung des „Teufels Alkohol“ zustande gekommen waren, betrafen fünf Verkehrsdelikte, eine vorsätzliche Körperverletzung, ein soziales Verhalten, ein Rowdytum und ein Diebstahl.

Von den fünf Verkehrssündern waren vier „leichte Fälle“. Bisher unbescholtene Bürger waren nach dem „Tanken“ mehr oder weniger großer Alkoholmengen (Blutalkoholspiegel zwischen 1,4 und 1,65 pro mille) auf den Gedanken gekommen, mit dem Kraftfahrzeug nach Hause zu fahren. Das ging prompt ins Auge. Ein Kradfahrer beispielsweise fuhr an einer geregelten Kreuzung unter dem sperrenden Arm des Verkehrspolizisten durch; ein Pkw-Benutzer unternahm mit seinem Fahrzeug einen Ausflug auf den Fußweg. Diese Kraftfahrer hatten durch Trunkenheit am Steuer eine allgemeine Gefahr im öffentlichen Straßenverkehr hervorgerufen. Sie mußten sich also vor Gericht verantworten. Da in allen Fällen weder am eigenen noch an fremden Kfz. noch an Personen

Schäden eingetreten waren und die Täter das Verwerfliche ihres Tuns einsehen, konnte von Freiheitsstrafen abgesehen und durch richterlichen Strafbefehl Geldstrafen zwischen 150 und 500 Mark sowie der Entzug der Fahrerlaubnis zwischen sechs Monaten und zwei Jahren ausgesprochen werden.

Der fünfte Fall war weitaus schwerwiegender. Der noch recht junge G. P., im Mai 1970 wegen einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung (unter 2,4 pro mille Blutalkohol) mit fünf Monaten Freiheitsentzug mit Bewährung bestraft, nahm am Tag zwischen 16.30 Uhr und 21 Uhr insgesamt 7,5 Liter helles Bier und Pilsner zu sich. Mit 1,8 pro mille Blutalkohol entwendete er ein Motorrad, fuhr – mit einem Beifahrer – eine kurze Strecke und landete in einer scharfen Linkskurve im Gebüsch. Er war nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß er aus dem ersten Strafverfahren keinerlei Lehren gezogen hatte, machten die Verurteilung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe notwendig. Der Staatsanwalt stellte außerdem den Antrag, die Vollstreckung der zur Bewährung ausgesprochenen Freiheitsstrafe aus dem ersten Verfahren anzuordnen. In der Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß G. P. täglich 10 bis 15 „kleine Helle zischt“. Vom Betrieb wurde seine Arbeitsdisziplin als schlecht eingeschätzt, das Arbeitskollektiv hatte eine Bürgerschaft abgelehnt. Das Gericht folgte im Strafausspruch dem Antrag des Staatsanwalts. Da ein junger Mensch, der zu übermäßigem Alkoholgenuß neigt, innerhalb kurzer Zeit zwei Straftaten unter Alkoholeinfluß begangen hatte, wurde er im Urteil gleichzeitig verpflichtet, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung (Alkoholentziehungskur) zu unterziehen.

Der zweimal – zuletzt wegen schweren Raubes – vorbestrafte B. K. hatte sich wegen eines Körperverletzungsdeliktes zu verantworten. Von der letzten Freiheitsstrafe in Höhe von fünf Jahren waren neun Monate zur Bewährung ausgesetzt worden, die zweijährige Bewährungszeit war am Tag noch nicht abgelaufen. Nach einer kurzen Zeit, in der er sich um ein geordnetes Leben bemühte, geriet er in die Fänge seiner alten Kumpane und begann wieder mit regelmäßigen Saufpartys. 25 bis 30 „Kleine“ waren die Tagesnorm.

Am Tagtag hatte er rund 7 Liter Bier konsumiert und fühlte sich nach eigenen Angaben danach „nicht wohl“. Auf dem Heimweg von der Gaststätte begegnete der Zechgesellschaft des B. K. andere Bürger, die von einem Betriebsausflug kamen. Eine ältere Bürgerin machte eine unter normalen Umständen harmlose Bemerkung, die B. K. nicht einmal verstand. Aber der Zuruf „Da hat eine ‚Schlampe‘ gesagt!“ genügte, um ihn umkehren zu lassen. Er versetzte der Bürgerin eine Ohrfeige, die sie zu Boden gehen ließ. Laut ärztlichem Attest trug sie eine Brustkorbprellung und eine Schädelprellung davon, und noch am Verhandlungstag – rund drei Monate nach dem Vorfall – klagte sie über quälende Kopfschmerzen. Am 5. Dezember 1970 wurde dem Übeltäter die Ladung zur Gerichtsverhandlung zugestellt und die Anklageschrift übersandt. Für ihn war es anscheinend nur die Anforderung zu weiteren Gesetzesverletzungen, denn am 7. Dezember 1970 ließ er sich von einem „Freund“ verleiten, bei einem Kraftfahrzeugdiebstahl mitzutun. Ladung: 7,5 Liter Bier, schätzungsweise 2,3 pro mille Blutalkohol. Der Staatsanwalt beantragte für beide Straftaten zusammen eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Das Gericht schloß sich dem Antrag an. Auch in diesem Falle wurde die Verpflichtung zur Alkoholentziehungskur

ausgesprochen. Der Gesetzesverletzer muß außerdem mit der Vollstreckung des zur Bewährung ausgesetzten Strafrestes rechnen.

Im letzten Fall hatte der 30jährige Angeklagte seit dem Abschluß seiner Ausbildung im Jahre 1963 nur unregelmäßig gearbeitet. War es zunächst Saisonarbeit mit längeren Pausen, so artete diese Einstellung bald zur Arbeitsbummelei aus. Da die spärlichen regulären Einkünfte nicht ausreichten, mußten kriminelle Handlungen den nötigen „Kies“ liefern. Nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen vielfachen Diebstahls entzog sich E. N. hartnäckig der Wiedereingliederung. Er brachte es in einem Jahr auf 51 Arbeitstage und sieben Diebstahls- und Betrugshandlungen. Sobald er Geld hatte, wurde in der Kneipe Quartier genommen, bis der Zaster alle war. Eine andere Freizeitbeschäftigung war dem E. N. unbekannt. Dabei wurden die Leistungen im Beruf von den Kollegen durchweg als gut bis sehr gut eingeschätzt, sie nahmen es ihm allerdings sehr übel, daß man nie wußte, ob er am anderen Tag zur Arbeit erscheinen würde. Da auch E. N. aus seiner Vorstrafe keine Lehren gezogen und sich der Wiedereingliederung widersetzt hatte, erschien dem Staatsanwalt eine nachdrückliche Disziplinierung angebracht. Das Gericht entschied antragsgemäß wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten auf Arbeitserziehung, außerdem muß der Täter Schadenersatz leisten.

Die Beispiele aus dem Schöffeneinsatz zeigen, daß es zwei Gruppen von Alkoholdelinquenten gibt.

Die erste Gruppe – die zuerst genannten vier Beispiele – umfaßt die Bürger, bei denen nach ihrem bisherigen Lebensweg, ihren Leistungen im Beruf und ihrer Einstellung zum Leben in unserer sozialistischen Gesellschaft sicher ist, daß der Alkoholgenuß und die daraus folgende Straftat ein einmaliger Ausrutscher war. Das gerichtliche Verfahren und die ausgesprochene Strafe reichen hier nach menschlichem Ermessen als Mahnung für das weitere Leben.

In der zweiten Gruppe finden wir Täter, die vom Alkohol gezeichnet sind. In der Vernehmung heißt es immer wieder: „Wenn ich Alkohol trinke, dann bin ich eben so...“, „Wenn ich Alkohol trinke, dann mache ich immer Dummheiten...“, „Wenn ich mal anfangen, kann ich nicht mehr aufhören...“ und so weiter. Charakteristisch ist der Weg von B. K. – erst das Bemühen um ein geordnetes Leben, dann – durch einen dummen Zufall – die erste Berührung mit den alten Kumpanen, und nun wieder der tägliche Marsch in die Kneipe. Wenn man zwischen 650 und 700 Mark im Monat verdient, kann man ja 150 Mark monatlich sinnlos durch die Gurgel jagen – besonders dann, wenn man weiß: „Wenn ich getrunken habe, dann mache ich immer Dummheiten...“ Oft hörten wir aber auch von familiären Schwierigkeiten, einer freudlosen Kindheit, vom Gefühl der Leere und Verlassenheit, das diese Menschen nach ihrer eigenen Aussage immer wieder zum Alkohol führt. Man könnte meinen, hier sei Hopfen und Malz verloren, und wer erst einmal bei entsprechender Vorbelastung durch den „Teufel Alkohol“ zum Gesetzesbrecher wurde, sei für den Rest des Lebens abgestempelt.

Eine solche Einstellung widerspricht aber dem Charakter der sozialistischen Menschengemeinschaft. Denn gerade da, wo wir eine der Ursachen für den Teufelskreis Kneipe-Straftat-Haft-Kneipe-Straftat... zu suchen haben, nämlich in dem Unvermögen, die Anforderungen der Gesellschaft an ihre einzelnen Glieder zu er-

füllen, sich ein Ziel zu setzen und einen Weg dahin zu suchen und Verlockungen zu widerstehen, dort haben wir auch den Ansatzpunkt für die Hilfe und Unterstützung, die die Gesellschaft ihrem gestrauchelten Mitglied leisten muß. Daß – wie wir in einigen Fällen gesehen haben – die staatlichen Maßnahmen der Wiedereingliederung dazu nicht immer ausreichen, ist kein Freibrief, nun die Hände in den Schoß zu legen und dem Verfall eines Menschen zuzusehen. Wir müssen vielmehr die Betreuung und Führung der unter Alkoholeinfluß straffällig Gewordenen verbessern und zugleich eine konsequente Vorbeugung des Alkoholmißbrauches in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens betreiben.

Wie die Untersuchung der alkoholbedingten Straftaten ergeben hat, kommt neben anderen Faktoren der erzieherischen Wirksamkeit der Arbeitskollektive eine sehr große Bedeutung zu. Dabei soll keineswegs übersehen werden, daß vor der Erziehung anderer stets die Selbsterziehung steht.

Nun ist aber die Frage „Alkohol – Genuß oder Mißbrauch?“ bei Diskussionen in manchen Kollektiven zu Unrecht unbeliebt. Den Predigern der „persönlichen Freiheit“ sei deshalb mit allem Nachdruck gesagt: Die persönliche Freiheit eines Bürgers der sozialistischen Gesellschaft besteht nicht darin, sich hemmungslos betrinken zu dürfen, wann und wo immer es ihm paßt, sondern darin, sich selbst zu kontrollieren und so viel zu genießen, wie er erfahrungsgemäß verträgt.

Nur von dieser grundsätzlichen Einstellung ausgehend, können die Arbeitskollektive den unter Alkoholeinfluß straffällig Gewordenen eine wirksame Unterstützung für die Wiedereingliederung bieten und auch echte Vorbeugungsarbeit betreiben. Dazu ist es notwendig, einige falsche Traditionen auszurotten, die besonders für jüngere Kollegen ein schlechtes Vorbild sind und die für einen labilen Menschen den ersten Schritt auf dem Wege in den Teufelskreis bedeuten können. Die Einstandsrunden, die dummen Sprüche – „Auf einem Bein kann der Mensch nicht stehen“ – „Alle guten Dinge sind drei“ – und ein falsches Männlichkeitsideal passen nicht in unsere Zeit.

Wer unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist, hat in den seltensten Fällen auf Grund der durch die Alkoholwirkung verminderten Zurechnungsfähigkeit mit einer Strafmilderung oder gar Straffreiheit zu rechnen. Man kann davon ausgehen, daß in der Regel der Alkohol freiwillig getrunken wird und die Wirkung bekannt ist. Wer in der Trunkenheit Rechtsnormen verletzt, muß sich dafür verantworten. Das neue sozialistische Strafrecht sieht eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen bei den Tätern vor, die wiederholt unter Alkoholeinfluß mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. Die Verpflichtung zur Alkoholentziehungskur wurde bereits genannt. Auch bei Verurteilung auf Bewährung oder bei Strafaussetzung auf Bewährung kann eine solche Verpflichtung ausgesprochen werden. Entzieht sich der Verurteilte dieser Pflicht, so muß er damit rechnen, daß die angedrohte Strafe vollstreckt wird. Den Kollektiven, die aus der Haft entlassene oder auf Bewährung verurteilte Bürger aufnehmen, und den zuständigen Leitungen obliegt die Pflicht, die straffällig Gewordenen zu erziehen und die Ursachen und begünstigenden Faktoren der Straftat zu beseitigen. Diese Pflicht wird leider nicht immer ernst genug genommen.

Wenn dieser Bericht über die Erfahrungen als ehrenamtlicher Richter und die Lehren, die wir daraus ziehen können, weiterführende Diskussionen in Gang setzt, sehen die Schöffen der Medizinischen Akademie eine der Verpflichtungen als erfüllt an, die ihnen ihr Amt auferlegt: die Erkenntnisse aus der Arbeit in der Rechtspflege unmittelbar an die Kollegen weiterzugeben, deren Vertrauen sie berufen hat.